

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 22 (1956)

Heft: 1-2

Artikel: Zivilschutz und Luftschutz in deutscher Sicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Luftschutz in deutscher Sicht

Vorträge über den westdeutschen Luftschutz

Auf Einladung des Schweizerischen Bundes für Luftschutz befanden sich Mitte Januar 1956 zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch Oberstadtdirektor Dr. Lotz (Braunschweig), Präsident des Bundesluftschutzverbandes, und Ministerialdirektor von Dreising vom westdeutschen Innenministerium (Bonn) in unserem Lande. Sie orientierten in Bern an einer Veranstaltung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz über den Aufbau des Luftschutzes in Deutschland.

Dr. Lotz betonte in seinen Ausführungen, dass jeder verantwortungsbewusste Bürger Stellung nehmen muss zu den Fragen des zivilen Luftschutzes, dessen Aufbau in Deutschland mit besonderen Hypotheken belastet ist, da die Mitglieder der nationalsozialistischen Luftschutzorganisation auf Befehl der Besatzungsmächte ihrer Ämter enthoben und bestraft wurden. Es ist nicht leicht, diese Leute, die zum Teil nicht politisch belastet sind, für den Luftschutz zurückzugewinnen. Des Weiteren mussten Luftschutzräume und -bunker entfernt werden, und schliesslich werden die Schrecken des Krieges in der Bevölkerung noch so stark empfunden, dass sie sich nur schwer an Organisationen beteiligt, die mit dem militärischen Geschehen zusammenhängen.

Allgemein aber wird die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes anerkannt. Man sieht ein, dass durch den Luftschutz im Atomkrieg ein Teil der Menschen gerettet werden kann. Der Städteverband, das Rote Kreuz und andere Vereinigungen haben sich zum Grundsatz des zivilen Luftschutzes bekannt, und sowohl die Koalition der Regierungsparteien als auch die Opposition sind über dessen Unerlässlichkeit einig.

Im Willen, Millionen von Menschen zu schützen, wurde nach dem Krieg unter dem Druck der Ereignisse als Verein der Bundesluftschutzverband gegründet, dem sich Gemeinden, Städte, Kreise und Länder anschlossen. Er erhebt bei den Mitgliedern keine Beiträge, hingegen werden ihm von der Bundesregierung fünf Millionen D-Mark, die demnächst auf 7 Mio erhöht werden sollen, zur Verfügung gestellt. Der Verband wird zur Verstärkung seiner Aufklärungsarbeit demnächst eine illustrierte Zeitung herausgeben. Es gilt vor allem, die Jugend zu gewinnen, die infolge schlechter Literatur und durch «Illi-strierte» vom Aufbau der Gesellschaft ein verzerrtes Bild erhält und sich der Verantwortung dem Staat gegenüber nicht genügend bewusst ist.

Ein deutsches Luftschutzgesetz konnte erst ausgearbeitet werden, nachdem die Deutsche Bundesrepublik ihre Souveränität zurückgewonnen hatte. Zurzeit liegt ein erster Entwurf vor dem Parlament, und man hofft, dass das Gesetz bis zum kommenden Mai verabschiedet werden kann. Ueber die Kosten des Zivilschutzes, die für die nächsten drei Jahre auf 1,2 Mia DM veranschlagt werden, ist die Entscheidung noch nicht gefallen. Die Gemeinden, namentlich die Städte, die mit den grossen Aufwendungen für den Wiederaufbau belastet sind, vertreten die Auffassung, dass der Luftschutz Bundessache sei und der Bund die Kosten zu tragen habe. Im neuen Gesetz ist aber bisher vorgesehen, dass die Ausgaben für den Luftschutz zu je einem Drittel auf den Bund, die Länder und die Gemeinden verteilt werden. Der zivile Luftschutz soll auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut werden. Vorgesehen ist vorerst die Anwerbung von 260 000 Männern und Frauen; bis jetzt haben sich 27 000 gemeldet. Die Frage der Schaffung einer «Dienstverpflichtung zum Luftschutz» wird diskutiert.

Ministerialdirektor von Dreising befasste sich dann eingehend mit dem Inhalt des erwähnten Gesetzesentwurfes. Die durch die modernen Waffen geschaffenen wissenschaftlichen

Probleme des Luftschutzes werden bereits durch die «Deutsche Forschungsgemeinschaft» untersucht, während die «Luftschutzakademie» sich mit der Ausbildung der Leiter des zivilen Luftschutzes befassen wird.

(NZZ, 15. 1. 1956.)

Eine Pressestimme

Die deutsche Wochenzeitung «Rheinischer Merkur», veröffentlicht in der Ausgabe vom 13. Januar 1956 unter dem Titel «Stieffkind ziviler Luftschutz» folgenden, von Dipl.-Ing. A. Klingenmüller gezeichneten bemerkenswerten Artikel über die gegenwärtige deutsche Diskussion:

Der zivile Luftschutz ist in der Bundesrepublik immer noch recht unpopulär. Von einigen kurzen Ausführungen des Bundesinnenministers und allgemeinen Verlautbarungen über das kommende Luftschutzgesetz abgesehen, ist bisher zu diesem Thema auch herzlich wenig gesagt worden. Verständlich; denn niemand reisst sich darum, dieses heisse Eisen anzufassen. Ist doch eine Reihe von Verbindlichkeiten aus den Jahren vor 1945 immer noch nicht geregelt. Auch im künftigen Kriegsfolgen-Schlussgesetz scheint dieser Komplex zu fehlen. Nun soll ein vom Bundesrat bereits verabschiedetes Gesetz über «Erste Massnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes» in Kürze vor den Bundestag kommen. Wäre es aber unter diesen Umständen nicht angezeigt, eine klare Gesamtkonzeption zu bieten, bevor eine Aufgabe angefasst wird, die sich auf fast allen Gebieten unseres Lebens auswirken wird? Diese Frage hat auch der Bundesrat gestellt.

Die deutschen und ausländischen Fachleute sind sich darüber einig, dass eine militärische Verteidigung ohne zivile Luftschutzmassnahmen wenig sinnvoll ist. Bei den grossen Geschwindigkeiten angreifender Flugzeuge ist eine aktive Abwehr immer schwieriger geworden. Das gilt besonders für ein derart «luftempfindliches» Gebiet wie Westeuropa. Mit Recht liegt also die Betonung auf «zivil». Der Bürger muss sich selbst schützen.

Ist ein ausreichender Schutz gegenüber den weitreichenden neuen Waffen — etwa den Wasserstoffbomben — überhaupt möglich? Wir sind ja leider nicht mehr in der Lage des braven Soldaten Schwejk, der sich im Ersten Weltkrieg «mit seinem Zwanzighellerspaten einen Meter tief in die Erde grub und so über die Kanone siegte, die Hunderttausende von Kronen gekostet hatte». Und doch: auch gegen die Gewalt atomarer Waffen schützt die Mutter Erde — und zwar überraschend gut!

Die technischen Möglichkeiten sind gegeben. Ein Mindestmass von Schutz gegen Angriffe aus der Luft und von der Erde ist nach den «Richtlinien für Schutzraumbauten» zu erreichen, die das Wohnungsbauministerium im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium im August 1955 herausgegeben hat. Tritt das Luftschutzgesetz in Kraft, so werden diese Richtlinien zunächst für alle Neubauten rechtsverbindlich sein. Für die Höhe der dadurch entstehenden Kosten werden jeweils die Lage des Gebäudes, seine Zweckbestimmung und Bauart den Auschlag geben. Es ist vorgesehen, dass in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern nur «Schutzbauten A» errichtet werden; dadurch will man der erhöhten Gefährdung begegnen. Für Mittelstädte mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern ist der «Schutzbau B» und für Kleinstädte wie für das flache Land der «Schutzbau C» gedacht. Man kann etwa damit rechnen, dass ein Schutzbau A 500 DM je Person kostet, ein Schutzbau B 300 bis 400 DM und ein Schutzbau C 300 DM. Selbstverständlich sind dies nur Richtsätze, die im Einzelfall mehr oder weniger

schwanken dürften. In Nordrhein-Westfalen sind bisher durch den Einbau von Schutzzäumen in Bauten aller Art — vom Einzelwohnhaus bis zum Bürohaus — Kostensteigerungen von 2,5 bis 10 % ermittelt worden. Dies betrifft aber nur die reinen Schutzzäumbauten. Weitere Richtlinien über luftschutzgerechte Konstruktion von Hochbauten sind in Vorbereitung. Sie verfolgen das Ziel, die Hochbauten standfester und brandsicherer zu machen. Es wird aber — selbst nach Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes — noch geraume Zeit dauern, bis sie für verbindlich erklärt werden.

Durch die Beschränkung der Luftschutzbaupflicht auf die Neubauten wird indes erst ein kleines Teilgebiet der Gesamtaufgabe angepackt, die nur lauten kann: «Schutz für alle!» Nun ist zwar ein Vollschutz technisch möglich, aber wirtschaftlich unerreichbar, da viel zu kostspielig. Also muss eine möglichst hohe Schutzwirkung ohne eine allzu starke Belastung des Sozialproduktes erreicht werden. Hierbei kann ein nach modernen Gesichtspunkten aufgelockerter Städtebau helfen.

Die Bundesregierung hat für die nächsten drei Jahre ein Luftschutzprogramm aufgestellt. Bei einer Gesamtsumme von 1,2 Mia DM soll auch die Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geregelt werden. Im Augenblick versuchen die Länder und Gemeinden, dem Bund die finanzielle Hauptlast möglichst ganz zuzuschieben. Schäffer hat aber bereits abgewinkt: mehr als ein Drittel der Kosten könne der Bund nicht übernehmen. Demgegenüber müssen die Kosten für

die privaten, nicht staatlich geförderten Luftschutzanlagen vom Bauherrn aufgebracht werden, der allerdings das Recht hat, diese anteilmässig auf die Mieter umzulegen. Die steuerlichen Vergünstigungen für den Bau von privaten, also auch industriellen Schutzzäumen, sollen nicht im Luftschutzgesetz geregelt werden.

Aber auch nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte nicht übersehen werden, dass damit nur ein Teilproblem gelöst ist. Die weitaus grössere Aufgabe steht dann noch bevor: Von welcher Gesamtkonzeption soll man ausgehen? Wo sollen die Schutzzäume gebaut werden? Es ist doch ausgeschlossen, jedem dreimal einen sicheren Schutzz Raum zu bauen, nämlich in seinem Wohnhaus, an seinem Arbeitsplatz und schliesslich noch unter Strassen und Plätzen. Vor allem ist zu klären, ob nicht beim Ausbruch von Feindseligkeit ein Stop der nicht lebenswichtigen Produktion erforderlich wird. In diesem Fall wäre ein grosser Teil der Aufwendungen für den industriellen Luftschutz überflüssig. Ein ganzes Bündel von Fragen harrt also der Beantwortung, die angesichts der im Luftschutzgesetz vorgesehenen Aufteilung der bereitzustellenden Gelder für organisatorischen und baulichen Luftschutz im Verhältnis zwei zu eins für den um sein Leben besorgten Bundesbürger kaum befriedigend ausfallen dürfte. In diesem Zusammenhang sollte auch nicht übersehen werden, dass die zu bewältigende Aufgabe: «Schutz für alle!» in drei Jahren erst zu einem knappen Zehntel verwirklicht werden kann.

Les tâches des Offices cantonaux et communaux de protection civile, ainsi que des instructeurs cantonaux

Par le lieutenant-colonel A. Riser, à Berne

(Tr. fr. de Schi du S. + P. A.)

L'article 5 de l'arrêté du Conseil fédéral du 19 décembre 1952 concernant la dissolution des organismes locaux de protection antiaérienne dispose que les cantons et les communes soumises à l'obligation de créer un organisme sont tenus de désigner un office chargé des questions de protection antiaérienne.

D'autre part, l'article 20 de l'ordonnance du 26 janvier 1954 concernant les organismes civils de protection et de secours dispose que des instructeurs cantonaux doivent être formés pour la direction et pour chaque service des organismes locaux, pour les organismes d'établissement et pour le matériel.

Comme il y a encore un certain manque de clarté à propos des tâches de ces offices spéciaux et instructeurs cantonaux, nous essayerons de préciser ci-après, *dans le sens de principes directeurs*, les attributions qui incombent à ceux-ci.

I. — Des offices de protection civile

L'Office cantonal ou communal pré rappelé, qui est tenu de traiter toutes les affaires de la protection civile, est l'Office de protection antiaérienne, tel qu'il a déjà existé dans l'ancienne défense aérienne passive «bleue», c'est-à-dire dans les cantons et communes qui y étaient astreints. Conformément à la nouvelle terminologie, nous l'appelons aujourd'hui l'*Office de protection civile*.

a) Des Offices cantonaux de protection civile

1° Ils sont des offices spéciaux institués par les cantons. Ils ne servent que les intérêts de la protection civile.

2° Il faudrait arriver à ce que l'Office cantonal de protection civile fût le service cantonal de coordination pour toutes les questions de cette protection, donc pour celles des constructions de protection antiaérienne également. Sans doute cela ne sera-t-il possible que si l'Office cantonal occupe un fonctionnaire qui sache répondre, en tant que spécialiste, aux questions de construction.

3° Le fait de savoir si les fonctionnaires et employés des Offices cantonaux de protection civile seront occupés en permanence ou à titre accessoire dépendra principalement du nombre — élevé ou faible — des localités et établissements (soumis à l'obligation de créer un organisme) à administrer soigneusement dans les cantons. Précisons à cet égard que le volume des travaux augmente sans cesse et que dans les petits cantons il a grossi au point que des occupations permanentes sont devenues nécessaires, en tant que les affaires doivent être expédiées au fur et à mesure des besoins.

4° Il faut exiger que la marche du service des Offices cantonaux de protection civile ne souffre pas de sensibles interruptions et que le règlement des affaires se déroule d'une manière courante. Pour assurer cette permanence administrative, il importe de désigner un remplaçant sur lequel on peut compter.

5° Une autre tâche importante des Offices cantonaux de protection civile consiste à établir les liaisons. La voie de service de la Confédération aux communes passe par le canton. Si, dans des cas spéciaux, une réponse directe à une commune est nécessaire, le canton reçoit, pour sa gouverne, une copie de la communication écrite.